



A-Z ZUR PRAXISGRÜNDUNG

Impressum



LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

HERAUSGEBER:

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Diether-von-Isenburg-Str. 9-11

55116 Mainz

Tel.: 06131 / 930 55 10

Fax: 06131 / 930 55 20

Mail: service@lpk-rlp.de

Homepage: www.lpk-rlp.de

Facebook: www.facebook.com/LPKRLP

Twitter: www.twitter.com/LPKRLP

LAYOUT & TEXTSATZ:

cala media GbR

www.calamedia.de

FOTONACHWEISE:

Titel: © iStock.com/Leadinglights; Seite 4: © iStock.com/Mindklongdan, © iStock.com/baona; Seite 5: © MH - stock.adobe.com;

Seite 6: © Robert Kneschke/www.fotolia.com; Seite 8: © iStock.com/fizkes; Seite 10: © Freedomz/Shutterstock.com

Seite 11: © DOC RABE Media - stock.adobe.com; Seite 13: © garagestock/Shutterstock.com;

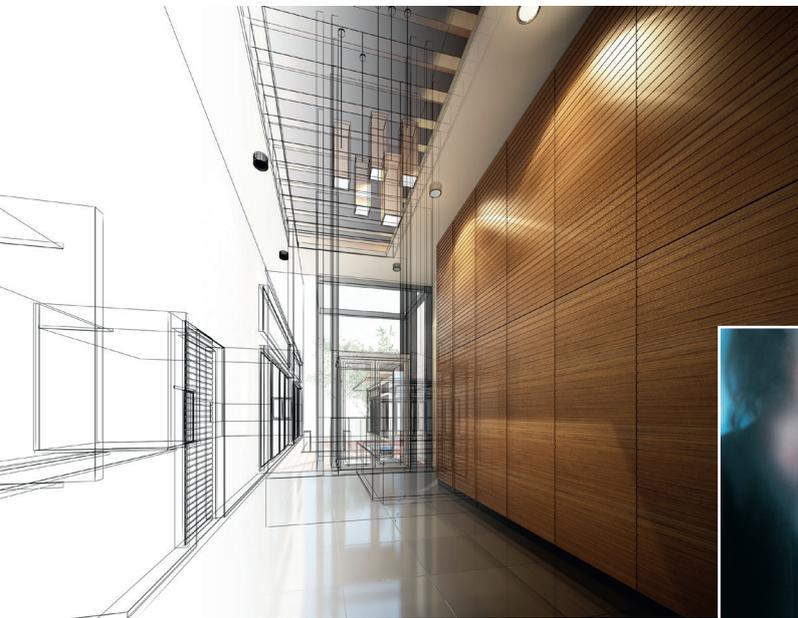
Seite 14: © Leszek Glasner/Shutterstock.com; Seite 16: © Andrey Popov/www.fotolia.com;

Seite 16/17: © Stockfotos-MG - stock.adobe.com; Seite 18: © Stockwerk-Fotodesign - stock.adobe.com

Seite 19: © Peshkova/Shutterstock.com; Seite 20: © Gina Sanders/www.fotolia.com; Seite 23: © iStock.com/AndreyPopov

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	5
Rechtliche Rahmenbedingungen der Praxisgründung	6
Anmietung von Räumlichkeiten	6
Arztregistereintrag	7
Berufsbezeichnung	8
Beschäftigung von MitarbeiterInnen	8
Berufsgenossenschaft	9
Berufshaftpflichtversicherung	9
Berufsrecht	10
Datenschutz	11
Homepage	13
Hygienevorschriften	14
Kooperationsformen	15
Praxisgemeinschaft	15
Berufsausübungsgemeinschaft	16
Krankenversicherung	17
Meldepflichten	17
Nebentätigkeit in eigener Praxis	18
Praxisschild	19
Versorgungswerk der PsychotherapeutInnen	19
Rundfunkbeitrag	20
Steuern	20
Versicherungen, freiwillige	21
Werbung	21
Zulassung	21
Checkliste: Anzeige- und Meldepflichten	22
Checkliste: Datenschutz	23





Vorwort

Mit dieser Broschüre möchte die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz allen Mitgliedern, die eine eigene Praxis gründen, hilfreiche Informationen mit auf den Weg geben. Sie liefert Ihnen wertvolle Tipps von A wie Anmietung von Praxisräumen oder Arztregistereintrag bis Z wie Zulassung.

Die Broschüre enthält außerdem Hinweise auf nützliche Internetseiten und Checklisten für Anzeige- und Meldepflichten sowie den Datenschutz, die Sie auf den letzten Seiten finden.

Sollten Sie weitergehende Information rund um das Thema „Praxisgründung“ benötigen, können Sie sich an die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz, Ihren Berufsverband, an eine/einen RechtsanwältIn oder SteuerberaterIn wenden. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz beantwortet Ihnen Fragen zum Arztregistereintrag, zum Eintrag in die Warteliste und zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren auf eine vertragspsychotherapeutische Tätigkeit.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit!

Mainz, im Dezember 2018

Rechtliche Rahmenbedingungen der Praxisgründung

Wenn Sie eine Praxis gründen, sollten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen gut kennen und sich an diese halten. Da die gesetzlichen Regelungen sowohl inhaltliche als auch organisatorische Vorgaben enthalten, können sie bei Fragen des Aufbaus und der Ausgestaltung der Praxis zur Orientierung hilfreich sein.



Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen finden Sie hier:

- Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz:
landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilBerG+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Berufsordnung und andere Satzungen und Ordnungen der Kammer:
lpk-rlp.de/ueber-uns/rechtliches/satzungen.html?L=0
- Psychotherapeutengesetz (PsychTHG):
gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html
- Wettbewerbsrecht (UWG, HWG):
gesetze-im-internet.de (Suchfunktion benutzen)
- Zivilrechtlicher Behandlungsvertrag: §§ 630a ff. BGB
gesetze-im-internet.de/bgb/
- Psychotherapie-Richtlinie:
g-ba.de/informationen/richtlinien/20/

Daneben gelten eine Vielzahl anderer rechtlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene.

A Anmietung von Praxisräumen

Soweit Sie nicht eine Kooperation eingehen oder eine bestehende Praxis übernehmen, sollten Sie zunächst sorgfältig Ihre Praxisräume auswählen.

In der Regel werden hierfür Mieträume genutzt, für die entsprechend ein „Mietvertrag über Gewerberäume“ abgeschlossen werden muss. Da das Mietrecht nur zwischen privatem Wohnraummietrecht und Gewerbemietrecht unterscheidet, müssen Sie bei jeder geschäftlichen Tätigkeit die Vorschriften über den Gewerberaummietvertrag beachten. Es ist nicht gestattet, Räumlichkeiten als Wohnräume anzumieten und diese dann als Praxis zu nutzen.

Soll die Praxis in Räumen eingerichtet werden, die zuvor als Wohnraum genutzt worden sind, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die/die VermieterIn die örtlich zuständige Baubehörde kontaktiert, da die Einrichtung einer psychotherapeutischen Praxis in diesem Fall eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung darstellt. Bei Nutzungsänderungen sind die Bestimmungen der Landesbauordnung zu beachten, so dass ggf. ein Genehmigungs- oder Kenntnissgabeverfahren durchzuführen ist. Darüber hinaus kann die Baubehörde mittels Auflagen zur

Herstellung von Stellplätzen in geeigneter Zahl oder, falls dies nicht möglich ist, zur Zahlung eines Ausgleichgeldbetrages verpflichtet (§ 47 Landesbauordnung RLP). Die Landesbauordnung regelt außerdem die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Sofern in der Praxis Angestellte beschäftigt werden, sind zudem die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten.

Sollten Sie in Ihrem eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung Ihre Praxis eröffnen wollen, gelten diese Regelungen, insbesondere auch in Hinblick auf die baurechtlichen Vorgaben an Praxisräume, auch entsprechend für Sie.

Wenn Sie, nach mietrechtlicher Klärung, die gleichen Räumlichkeiten sowohl privat als auch als Praxis nutzen wollen, verbietet Ihnen dies die Berufsordnung nicht. Sie müssen jedoch darauf achten, die Praxisräume streng vom privaten Lebensbereich zu trennen (§ 22 Abs. 2 Berufsordnung der LPK RLP). Hierbei sind besondere Sorgfalt und Vorsicht geboten. Die Trennung von Privat- und Praxisbereich muss deutlich gekennzeichnet sein. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass eine/ein PatientIn versehentlich in die Privaträume gelangen kann.

Die Berufsordnung macht keine Vorgaben zur Größe und Ausgestaltung der Räumlichkeiten. Allerdings sind die Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Familien mit kleinen Kindern im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Insofern verweisen wir auf die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, insbesondere auf § 51 LBauO RLP.

Gemäß § 22 Abs. 2 der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (LPK RLP) müssen die Räumlichkeiten und die Ausstattung der psychotherapeutischen Praxis den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Berufsausübung genügen. In den Räumlichkeiten muss demnach gewährleistet sein, dass eine gewissenhafte, professionelle und das Ansehen des Berufsstandes wahrende Tätigkeit möglich ist.

Im günstigsten Fall sollte die Praxis mehrere voneinander getrennte Räume aufweisen, die entsprechend dieser Bedürfnisse eingerichtet werden: Wartezimmer, Behandlungsräume für Jugendliche/Erwachsene bzw. Kinder, außerdem Toiletten, Teeküche/Sozialraum (wenn Personal vorhanden ist) und wenn möglich ein eigenes Büro bzw. ein eigener Archivraum.

Sowohl Sie als PraxisinhaberIn, als auch die PatientInnen und ihre Bezugspersonen verbringen viele Stunden in Ihrer Praxis. Dafür ist eine Atmosphäre wünschenswert, die nicht nur zweckmäßig für Ihre Arbeit ist, sondern in der sich alle wohlfühlen können. Es sollte dringend darauf geachtet werden, dass die Räumlichkeiten nicht hellhörig sind, damit die Therapiestunden unter Wahrung der Privatsphäre und Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung und ohne Störungen aus anderen Räumen erfolgen können.

Mustermietverträge können Sie im Handel erwerben oder kostenfrei bei manchen Industrie- und Handelskammern (IHK).

Weitere Informationen finden Sie bei:

Stellpflug, M./ Berns, I.: Kommentar Musterberufsordnung, 3. Auflage, Psychotherapeutenverlag Heidelberg 2015

Behnsen, E.; et al.: Managementhandbuch für die psychotherapeutische Praxis, Medhochzwei Verlag Bonn 2011

pfalz.ihk24.de („Gewerbliches Mietrecht“)

landesrecht.rlp.de („Landesbauordnung“)

gesetze-im-internet.de („Verordnung über Arbeitsstätten“)

Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag

Es ist dringend empfehlenswert, sich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) in das Arztregister eintragen zu lassen, sobald Sie Ihre Approbationsurkunde erhalten haben. Dadurch ist Ihre Fachkunde in einem Richtlinienverfahren (Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie) dokumentiert.

- a) Bei Kammermitgliedern, die nach § 2 PsychThG ihre Approbation erlangt haben, wird dieser Fachkundenachweis durch Vorlage der Approbationsurkunde geführt, aus der die vertiefte Ausbildung an der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte in einem Richtlinienverfahren hervorgeht.
- b) Bei Kammermitgliedern, die nach Übergangsrecht, d.h. § 12 PsychThG, die Approbation erlangt haben, sind die Anforderungen an die Nachweisführung komplizierter. Dazu müssen Sie den Fachkundenachweis gegenüber der KV führen, d.h. durch Vorlage von Urkunden und sonstigen Nachweisen belegen, dass Sie die Fachkunde in einem Richtlinienverfahren erworben haben.

Die LPK RLP empfiehlt Ihnen, sich zunächst bei der Kassenärztlichen Vereinigung oder den Berufsverbänden über die Voraussetzungen beraten zu lassen.

Der Arztregistereintrag ist in jedem Fall eine Voraussetzung, damit die Behandlungskosten der PatientInnen erstattet werden, deren Psychotherapie im Rahmen der Kostenerstattung, der Beihilfe oder von Privatversicherungen stattfindet.

Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter:

kv-rlp.de/mitglieder/niederlassung/registereintrag/

Berufsbezeichnung

Nach dem Psychotherapeutengesetz und der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sind die folgenden Berufsbezeichnungen zulässig:

- Psychologischer Psychotherapeut
- Psychologische Psychotherapeutin
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- Psychotherapeut
- Psychotherapeutin

Nur diese Berufsbezeichnungen sind titelgeschützt. Sie sollten genau darauf achten, Ihre gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung exakt einzusetzen. Dies gilt für alle Formen von Veröffentlichungen, zum Beispiel für das Praxisschild, Briefbögen, Visitenkarten, die Homepage, die Aufnahme in Online-Verzeichnisse oder in Telefonbücher.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema gibt Ihnen hierzu die Broschüre „Berufsbezeichnung, Praxisinformation, Werbung“, die Sie sich auf unserer Homepage www.lpk-rlp.de in der Rubrik „Info-Portal“ / „Publikationen der LPK RLP und der BPtK“ herunterladen können.

Beschäftigung von MitarbeiterInnen

Jede/jeder PsychotherapeutIn, die/der als ArbeitgeberIn **mindestens eine/einen** ArbeitnehmerIn beschäftigt, muss Pflichten zum Schutz der Gesundheit der ArbeitnehmerIn, zur Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz und von arbeitsbedingten Berufskrankheiten beachten. Diese Pflichten sind in einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen verankert. Zentrale Bedeutung haben das Arbeitsschutzgesetz mit den dazugehörigen Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung), das Arbeitssicherheitsgesetz, die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und die berufsgenossenschaftlichen Regelungen.

Grundlage für die Beschäftigung ist immer ein Arbeitsvertrag; dieser kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Empfehlenswert ist immer die Schriftform. Für Arbeitsverträge gelten die §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und spezialgesetzliche Regelungen. Hierfür kann die Kammer aus haftungsrechtlichen Gründen leider keine Muster zu Verfügung stellen.

Die/der MitarbeiterIn ist bei der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung) und der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Bei der Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ist eine Anmeldung bei der Bundesknappschaft erforderlich.



Sofern Sie erstmalig MitarbeiterInnen beschäftigen möchten, ist die Beantragung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Alle Zahlungen (auch Lohnsteuern und den Solidaritätszuschlag) sind vollständig und termingerecht an die Sozialversicherung bzw. das Finanzamt abzuführen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

con.arbeitsagentur.de/prod/apok/bno-ui/index.html#
(Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer)

bgw-online.de/DE/Medien-Service/Formulare/Formulare_node.html

Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft gehört zu den gesetzlichen Sozialversicherungen wie die Krankenversicherung und die Rentenversicherung. Sie ist die gesetzliche Unfallversicherung. Als Selbstständige haben Sie nur die Pflicht, sich innerhalb von einer Frist von einer Woche nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit anzumelden. Im Übrigen können Sie sich auch weitergehend freiwillig bei der Berufsgenossenschaft gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufsunfähigkeit versichern. Der Beitrag an eine Berufsgenossenschaft gehört zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Es gibt unterschiedliche Berufsgenossenschaften. Für PsychotherapeutInnen ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter: bgw-online.de

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft bei einem Unfall sind beispielsweise: Übernahme der Kosten für eine individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, Zahlung von Verletztengeld als Ersatz für Ihren Verdienstausschlag während der medizinischen Behandlung, im Fall einer Minde-

rung der Erwerbsfähigkeit erfolgt eine Rentenzahlung und im Todesfall werden je nach Sachlage Renten, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen geleistet.

Über die Kosten einer freiwilligen Versicherung können Sie sich unter bgw-online.de („Freiwillige Versicherung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“) informieren.

Sobald Sie in Ihrer Praxis MitarbeiterInnen einstellen, müssen Sie Ihr Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft anmelden und den Pflichtbeitrag zahlen. Das gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse auf geringfügiger Basis (bis zu 450 Euro) und die gelegentliche Beschäftigung von PraktikantInnen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Versicherung/BGW-Anmeldung/BGW-Anmeldung_node.html

Berufshaftpflichtversicherung

Noch *vor* Aufnahme der selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit muss verpflichtend eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies ist in § 22 Abs. 1 Ziffer 2 des Heilberufsgesetz RLP als besondere Berufspflicht festgeschrieben und wird zudem in § 4 der Berufsordnung der Kammer geregelt. Die Kammer ist insofern zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und fordert im Rahmen der Anmeldung psychotherapeutischer Tätigkeit die Bestätigung des Vorliegens einer Berufshaftpflichtversicherung.

Die Berufshaftpflicht ist für diejenigen Berufe verpflichtend, bei denen mit einem hohen Schadenspotenzial durch Beratungsfehler oder Kunstfehler zu rechnen ist. Die bei bestimmten Berufen gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung soll sicherstellen, dass die Geschädigten für berechnete Forderungen tatsächlich die angemessene Entschädigung erhalten.

Die Versicherung übernimmt die Kosten, wenn Sie durch Ihre Arbeit als PsychotherapeutIn Ihre PatientInnen körperlich oder seelisch verletzen (unzureichende Aufklärung, Bruch der Schweigepflicht, Unfälle in den Praxisräumen). Die Berufshaftpflicht für PsychotherapeutInnen greift ebenfalls, wenn Sie versehentlich Besitz der PatientInnen beschädigen. Außerdem steht Ihnen die Versicherung zur Seite, falls es unberechtigte Forderungen abzuwehren gilt.

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen darf die LPK RLP Ihnen keine Empfehlungen hinsichtlich einzelner Berufshaftpflichtversicherer geben. Wir können Ihnen jedoch empfehlen, sich im KollegInnenkreis oder bei den Berufsverbänden umzuhören; einige Berufsverbände haben auch Rahmenverträge abgeschlossen. Über eine Recherche im Internet lassen sich die verschiedenen Versicherungsangebote gut vergleichen.

Berufsrecht

Die berufsrechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem HeilBG Rheinland-Pfalz und im Speziellen aus der Berufsordnung (BO) der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz. Die BO regelt, wie PsychotherapeutInnen sich gegenüber PatientInnen, KollegInnen, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie in der Öffentlichkeit berufswürdig verhalten. Sie ist die Basis der praktischen Tätigkeit.

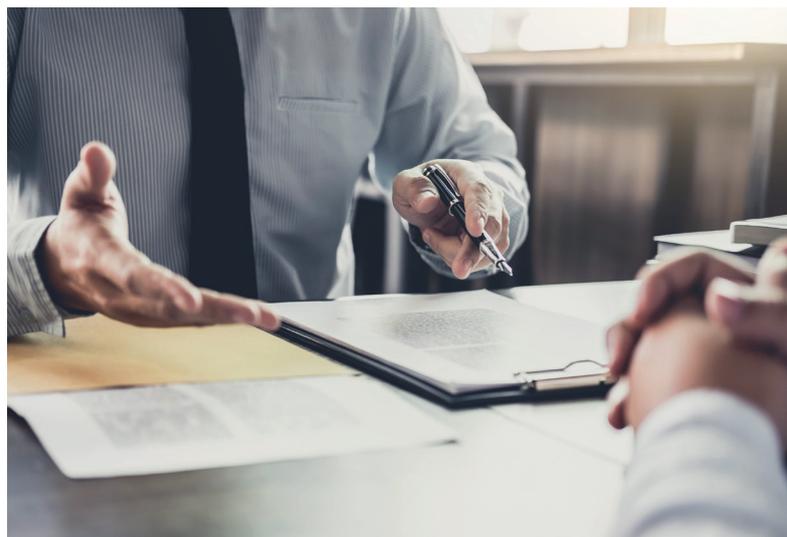
Die Berufsordnung dient folgenden Zielen:

- das Vertrauen zwischen PsychotherapeutInnen und ihren PatientInnen zu fördern,
- den Schutz der PatientInnen zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern,
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufswürdiges Verhalten zu verhindern und auf kollegiales Verhalten hinzuwirken.

Für die praktische Tätigkeit gibt die BO an vielen Stellen eindeutige Handlungshinweise und weist auf Verpflichtungen hin. Über die allgemeinen Berufspflichten und Obliegenheiten bis hin zu konkreten Sorgfaltspflichten, beispielsweise im Umgang mit Minderjährigen, finden sich Regelungen und Hilfestellungen in der BO.

Die Kammer übt zudem nach dem Heilberufsgesetz (HeilBG) die gesetzliche Berufsaufsicht über die Psychologischen PsychotherapeutInnen und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 HeilBG) aus. Grundlage für die Beurteilung eventueller berufsrechtlicher Verstöße ist ebenfalls die Berufsordnung.

Erlangt der Kammervorstand durch PatientInnen, andere TherapeutInnen oder durch Dritte davon Kenntnis, dass ein Kammermitglied schuldhaft seine Berufspflichten verletzt hat, muss er von Amts wegen diesem gegenüber aktiv tätig werden. Bei Eingang einer Beschwerde/Meldung eines Verstoßes und wenn die Kammer einen berufsrechtlichen Verstoß nicht ausschließen kann, wird ein BO-Verfahren eingeleitet und Sie als Kammermitglied zu dem Vorwurf angehört.



Sollte sich der Vorwurf erhärten, entscheidet der Vorstand über die Konsequenzen. Dem Vorstand steht hierbei ein Ermessensspielraum von der Erteilung einer schriftlichen Rüge bis zu einer Rüge mit einem Ordnungsgeld von bis zu fünfzigtausend Euro (§ 12 Abs. 2 HeilBG) zur Verfügung.

In schwerwiegenden Fällen kann zudem ein berufsgerichtliches Verfahren vor dem Heilberufsgericht eingeleitet werden. Über die Einleitung und den Ausgang eines berufsgerichtlichen Verfahrens wird die Approbationsbehörde informiert.

Soweit für Sie in bestimmten Fällen nicht eindeutig erkennbar ist, wie die BO auszulegen und anzuwenden ist, können Sie sich mit Ihren Fragen gerne an das Juristische Referat der Kammer wenden. Dieses steht Ihnen in berufsrechtlichen Fällen beratend zur Seite.

Telefon 06131- 9305513

juristischesreferat@lpk-rlp.de

Die BO finden Sie auf unserer Homepage:

www.lpk-rlp.de in der Rubrik „Über uns“ / „Rechtliches/Satzungen“ / „Satzungen“ / „Berufsordnung 2016“

Weitere Informationen bietet:

Stellpflug, M./ Berns, I.: Kommentar Musterberufsordnung, 3. Auflage, Psychotherapeutenverlag Heidelberg 2015

D Datenschutz

Beim Gründen der Praxis ist es hilfreich, von Anfang an die notwendige Basis zur Umsetzung des Datenschutzes zu entwickeln. Dies ist wichtig, da Verstöße gegen die Datenschutzrichtlinien geahndet werden und damit verbunden hohe Sanktionen drohen können. Der gesetzliche Rahmen ergibt sich aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landes- und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz ist die automatisierte Verarbeitung oder Nutzung eines papierbasierten Dateisystems für (besondere) personenbezogene Daten.

Der Begriff automatisierte Verarbeitung meint das Erheben, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind beispielsweise allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Alter, Geburtsort, Adresse, E-Mail-Adresse...), Kennnummern (Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer, Nummer der Krankenversicherung, Personalausweisnummer...), Bankdaten, Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten...), physische Merkmale (Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Größe, Statur...) oder auch Werturteile (Zeugnisse...). Zu den besonderen personenbezogenen Daten gehören Daten über die Gesundheit.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es besteht eine Erlaubnis aus einem Gesetz, einer rechtlichen Verpflichtung (privatrechtlicher Vertrag mit einem Privatpatienten) bzw. zur Wahrung von Rechtsansprüchen (z. B. Geltendmachung von Honorarforderungen) oder aus einer Einwilligung der/des Betroffenen.

Für den Gesundheitsbereich gilt Art. 9 Abs.2 lit. h) DS-GVO i.V. mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG: Erlaubt sind damit alle Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge.

Wenn die Datenverarbeitung auf Grund eines Gesetzes erlaubt ist, dann bedarf es keiner zusätzlichen Einwilligung der/des Patientin/Patienten. Anderenfalls muss eine Einwilligung eingeholt werden (z. B. für die Abgabe zur Rechnungsstellung an Dritte).



Empfehlenswert ist es, ein **Datenschutzmanagement** zu schaffen, um sicherzustellen und dokumentiert nachweisen zu können, dass der Datenschutz entsprechend der DS-GVO gewahrt wird. Dieses sollte umfassen:

1. Darstellung aller internen Verarbeitungsvorgänge (sog. Verarbeitungsverzeichnis)

Es ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 30 DS-GVO), wobei für jede Gruppe von Datenverarbeitungsvorgängen ein entsprechendes Formular auszufüllen ist. Dabei wird für jeden Verarbeitungsvorgang geprüft und dargelegt, welche Daten in der Praxis auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Zudem müssen geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (sog. TOM) geschaffen werden, mit denen die Datensicherheit gewährleistet und nachgewiesen werden kann, insbesondere gegen Angriffe von außen. Hierzu gehört die Schaffung geeigneter Kommunikationswege mit PatientInnen.

2. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist dann erforderlich, wenn in der Praxis mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden sollen (§ 38 Abs. 1 BDSG). Die zu benennende Person, die nicht der/die PraxisinhaberIn sein darf, muss für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein. Der/die Datenschutzbeauftragte ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Er/sie kontrolliert intern nicht nur die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit, sondern er/sie dient auch als kompetente(r) AnsprechpartnerIn für alle im Zusammenhang mit dem Datenschutz aufkommenden Fragen.

3. Erstellung der wesentlichen Formulare

Sowohl Einwilligungserklärungen als auch unter Umständen Verträge mit Dritten, welche Datenverarbeitungsvorgänge betreffen, haben das Datenschutzrecht zu berücksichtigen. Einwilligungserklärungen müssen z. B. den Hinweis auf die Widerrufbarkeit enthalten. Mit DienstleisterInnen, z. B. für IT-Wartung oder Verrechnungsstellen sind ggf. Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. In die Verträge mit externen DienstleisterInnen sind neben den datenschutzrechtlichen Vorgaben auch die Verpflichtungen aufzunehmen, nach denen die mitwirkenden Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Das Unterlassen kann zu einer Strafbarkeit führen!

Im Verhältnis zu den PatientInnen ist folgendes zu berücksichtigen:

Im Rahmen der routinemäßigen Behandlung von PatientInnen beruht die Datenverarbeitung meist auf einer gesetzlichen Grundlage, sodass eine Einwilligung zur Datenverarbeitung in der Regel nicht einzuholen ist. Soweit ausnahmsweise Einwilligungserklärungen für bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge (z. B. Einbeziehung einer privaten Verrechnungsstelle) erforderlich sind, sind diese einzuholen. Das Vorliegen von Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung muss durch die/den PraxisinhaberIn nachgewiesen werden, so dass die **Einholung in Schriftform** ratsam ist.

Die/der PraxisinhaberIn unterliegt weiterhin Informationspflichten (Art. 12-14 DS-GVO). Für die Erfüllung dieser Pflichten können entsprechende Vordrucke genutzt werden, mit deren Hilfe die PatientInnen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden.

Denkbar ist, dass diese z. B. gut sichtbar in der Praxis ausgehängt werden. Hierfür stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.lpk-rlp.de unter „Psychotherapeuten“ / „Datenschutz“ / „Muster zum Datenschutz“ ein Muster zur Verfügung.

Neben dem Einsichtsrecht gemäß § 630g BGB in die Patientenakte (Behandlungsvertrag) existiert das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO), wonach PatientInnen Auskunft über die zu ihrer Person ggf. gespeicherten Daten verlangen können. Dafür sollte in einer internen Regelung ein bestimmtes Verfahren eingerichtet werden, um entsprechende Anfragen schnell beantworten zu können.

Im Zusammenhang mit Aufbewahrungsfristen von PatientInnenakten sind Lösungsfristen (Art. 17 DS-GVO) zu berücksichtigen. Dafür sollte in einer internen Regelung ein bestimmtes Verfahren festgelegt werden, beispielsweise wann und durch wen die Daten nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen gelöscht werden sollen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz für den Datenschutz ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon 06131/208-2449

Fax 06131/208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de

Die Datenschutzbeauftragte der LPK RLP steht Ihnen telefonisch beratend zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

lpk-rlp.de/mitglieder-service/datenschutz.html

mit-sicherheit-gut-behandelt.de

bptk.de/uploads/media/20180727_bptk_praxisinfo_datenschutz-web.pdf

bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/gesundheit/

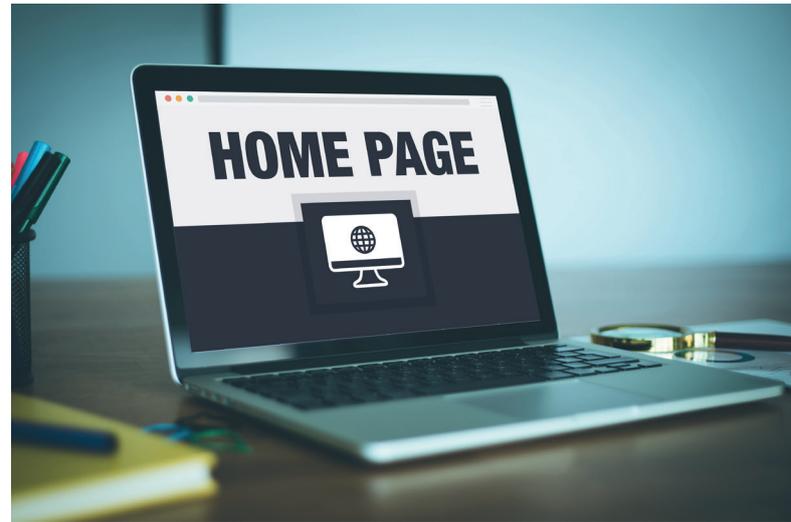
Muster und Praxishilfen zum Datenschutz finden Sie unter:

lpk-rlp.de/mitglieder-service/datenschutz/muster-zum-datenschutz.html

bvnet.de/muster-fuer-verzeichnisse-gemaess-art-30/

gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_5.pdf

gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf



H Homepage

Immer häufiger informieren sich die PatientInnen im Vorfeld über Behandlungsmöglichkeiten im Internet. Eine eigene Homepage stellt daher eine gute Möglichkeit dar, im Internet über Ihre Leistungen als PsychotherapeutIn zu informieren. Die Homepage sollte gut gepflegt und stets aktuell sein und kann beispielsweise Informationen zu Ihrer Person, den Behandlungsschwerpunkten sowie zur Erreichbarkeit und Anfahrt bereitstellen. Ergänzt werden können diese Informationen beispielsweise durch Fotos Ihrer psychotherapeutischen Praxis und einen Frage- und Antwortkatalog zu den wichtigsten Fragen (FAQ).

Bei einer Vorstellung der Praxis im Internet ist § 5 des Telemediengesetzes als gesetzliche Grundlage zu beachten. Danach sind die folgenden Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name, Praxis-Anschrift, E-Mail-Adresse
- Bei juristischen Personen die Rechtsform (z.B. GmbH, GbR)
- Zuständige Aufsichtsbehörde (LandesPsychotherapeutenKammer und ggf. Kassenärztliche Vereinigung)
- Gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem diese Bezeichnung verliehen wurde. Auch: Angabe, an welcher Universität und in welchem Land die Promotion verliehen wurde
- Die für den Homepagebetreiber geltende Berufsordnung und der Hinweis, wie der Text für den Internetnutzer zugänglich ist (Es gilt die Berufsordnung der LPK RLP, die unter www.lpk-rlp.de im Bereich „Über uns“ / „Rechtliches/Satzungen“ / „Satzungen“ abrufbar ist)

- Ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer *oder* Wirtschaftsidentifikationsnummer
- Bei Führung einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften (PartGG) das Register und die Registriernummer

Diese Angaben gehören in das sogenannte Impressum, das einfach auffindbar auf der Homepage bereitgestellt werden muss. Eine Verletzung der Regelungen des Telemediengesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Vorgaben zu kostenintensiven Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) führen.

Um die Homepage unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicher zu erstellen, ist es wichtig, eine ordnungsgemäße Datenschutzerklärung zu verwenden und hinsichtlich etwaiger Kontaktformulare die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Eine **Musterdatenschutzerklärung** finden Sie auf der Internetseite der Bundespsychotherapeutenkammer: bptk.de/uploads/media/20180518_muster-datenschutzerklaerung.pdf

Wer der Umsatzsteuer unterliegt, muss zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung angeben.

Werbepbanner oder andere werbende Pop-ups sollten nicht auf der Homepage erscheinen.

Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften

Bei Betrieb einer Praxis müssen Sie sich an die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften halten. Es ist daher sinnvoll, sich direkt bei Gründung oder Übernahme einer Praxis ein Hygienekonzept zu erstellen. Ein allgemeingültiges Hygienekonzept, das jede Psychotherapiepraxis übernehmen kann, gibt es leider nicht. Jede Praxis muss für sich analysieren, welche Infektionsrisiken und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung bestehen. Dies ist abhängig von den PatientInnen, die zur Therapie kommen und ihren Erkrankungen sowie von den ausgeführten Tätigkeiten. Das Hygienekonzept muss zudem berücksichtigen, ob Dritte (beispielsweise Beschäftigte) geschützt werden müssen. Hygiene in einer Psychotherapiepraxis für Erwachsene mit vielen chronisch erkrankten PatientInnen oder mit bekannt infektiösen PatientInnen erfordert andere Standards als die Hygiene einer Psychotherapiepraxis für Kinder und Jugendliche. Eine systematische Analyse wird immer ein individuelles, an die Bedürfnisse der Praxis angepasstes Paket an Hygienemaßnahmen ergeben.

Grundsätzlich beschränken sich die Vorgaben in Praxen von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen auf eine regelmäßige Reinigung, sowie auf die regelmäßige Desinfektion der Hände und der Arbeitsflächen.

Auch auf den Toiletten sollten Desinfektionsmittel vorhanden sein. In Psychotherapiepraxen für Kinder und Jugendliche müssen zudem die Spielsachen, die zur Therapie eingesetzt werden, regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Deshalb sollte bereits beim Kauf dieser Gegenstände darauf geachtet werden, dass diese in der Reinigung leicht zu handhaben sind. Wird die Therapie durch den Einsatz von Tieren unterstützt, sind besondere Hygienevorschriften zu beachten. PsychotherapeutInnen, die MitarbeiterInnen beschäftigen, müssen den Hygieneplan in schriftlicher Form bereithalten.

Die örtlichen Gesundheitsämter überwachen das Einhalten der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. In Psychotherapiepraxen erfolgt die Kontrolle in der Regel nur anlassbezogen.

Nähere Informationen zum Hygieneschutz hat die KV für Sie in der Broschüre „Hygiene in der Psychotherapeutischen Praxis“ zusammengestellt. Die Broschüre wird Ihnen auf unserer Homepage www.lpk-rlp.de unter „Info-Portal“ / „Publikationen der LPK RLP und der BPTK“ zum Download bereitgestellt.



K Kooperationsformen

Die überwiegende Zahl der PsychotherapeutInnen macht sich mit einer eigenen Praxis als alleinige/alleiniger InhaberIn selbstständig.

Laut § 21 Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz dürfen PsychotherapeutInnen zur Ausübung ihres Berufes jedoch in allen gesetzlich zulässigen Formen mit anderen Angehörigen des Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen kooperieren, die in Gesundheits- oder Beratungsberufen tätig sind. Dabei muss insbesondere die freie Wahl der/des Psychotherapeutin/Psychotherapeuten durch die/den Patientin/Patienten, als auch die eigenverantwortliche

und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet sein.

Kooperationen sowie deren Änderung und Beendigung sind der Kammer mitzuteilen. Dazu erforderliche vertragliche Vereinbarungen sind der Kammer auf Verlangen vorzulegen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob PsychotherapeutInnen mit Angehörigen des eigenen Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen lediglich räumlich-organisatorisch zusammenarbeiten oder ob sie ihren Beruf gemeinsam ausüben:

1.) Praxisgemeinschaften

Bei der Praxisgemeinschaft handelt es sich um eine sogenannte Organisationsgemeinschaft. Eine Praxisgemeinschaft ist der Zusammenschluss zweier oder auch mehrerer Praxen zur gemeinsamen Nutzung und/oder Anschaffung von Räumlichkeiten und/oder Praxiseinrichtung sowie zur gemeinsamen Beschäftigung von Personal. Die eigentliche Leistungserbringung erfolgt nicht im Rahmen der Praxisgemeinschaft, sondern auf der Ebene der einzelnen Praxen, so dass jede Praxis ihren eigenen PatientInnenstamm führt und diese gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung oder den PatientInnen getrennt abrechnet. Damit haften die Gesellschafter einer Praxisgemeinschaft – im Gegensatz zur Gemeinschaftspraxis – nicht gesamtschuldnerisch für Fehler bei der Berufsausübung. Da es keinen gemeinsamen PatientInnenstamm gibt, ist im Rahmen der Praxisgemeinschaft auch die therapeutische Schweigepflicht zu wahren.

Im Rahmen einer Praxisgemeinschaft können PsychotherapeutInnen auch beispielsweise mit ÄrztInnen und ZahnärztInnen kooperieren.

Häufig wird die Praxisgemeinschaft auch als Kostenteilungsgemeinschaft bezeichnet, da in der Praxisgemeinschaft letztlich nur gemeinsame Kosten entstehen und verteilt werden. Die Bildung von so genanntem Gesamthandsvermögen ist jedoch üblich. Als Gesamthandsvermögen wird das gemeinsame Vermögen von mehreren Personen bezeichnet, bei dem die einzelne Person über ihren Anteil an dem Vermögen und auch an den einzelnen dazugehörigen Gegenständen nicht frei verfügen kann.

So kann die Praxisgemeinschaft die Praxisräume z. B. insgesamt anmieten und diese den Praxen zur Verfügung stellen. Denkbar ist es auch, dass die Praxisgemeinschaft nur die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten anmietet und die Behandlungsräume durch die jeweilige Einzelpraxis unmittelbar angemietet werden. Dasselbe kann für möglicherweise angestelltes Personal gelten.

In der Regel wird die Praxisgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben. Die gesetzlichen Grundlagen der GbR sind in den §§ 705 ff. BGB geregelt. Es empfiehlt sich aber, die Einzelheiten in einem Gesellschaftsvertrag festzuhalten, da das gesetzliche Konzept oftmals nicht der gewünschten individuellen Zusammenarbeit gerecht wird.

info

In einem Gesellschaftsvertrag sollten idealerweise folgende Punkte geregelt werden:

- Investitionen/ Beteiligungen,
- Verteilung der Kosten,
- Aufnahme weiterer PartnerInnen in die einzelnen Praxen,
- Ausscheiden und Aufnehmen von GesellschafterInnen,
- sowie die Geschäftsführung und Beschlussfassung.

2.) Berufsausübungsgemeinschaft

Berufsausübungsgemeinschaften (wichtigste Form: Gemeinschaftspraxis) zeichnen sich hauptsächlich dadurch aus, dass der Gesellschaftszweck neben der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten, Inventar und Personal auch die gemeinsame Ausübung der Heilkunde umfasst. Die Berufsausübungsgemeinschaft tritt den PatientInnen gegenüber als einheitlicher Vertragspartner auf, Behandlungsverträge werden mit der Berufsausübungsgemeinschaft und nicht mit der/dem einzelnen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten geschlossen, die Abrechnung erfolgt unter einer Abrechnungsnummer der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. einem gemeinsamen Briefkopf. Damit gilt dann auch eine gemeinschaftliche Haftung im Rahmen des Gesellschaftsvermögens, als auch der einzelnen GesellschafterInnen bzw. PartnerInnen persönlich.

In der Zulassungsverordnung für ÄrztInnen ist ausdrücklich geregelt, dass die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen LeistungserbringerInnen zulässig ist. Eine Identität, Verwandtschaft oder Nähe der kooperierenden ärztlichen Fachgebiete ist nicht erforderlich. Daher können PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen auch mit ÄrztInnen oder Medizinischen Versorgungszentren eine Gemeinschaftspraxis gründen. Die gemeinsame vertragsärztliche Berufsausübung von PsychotherapeutInnen bedarf der Genehmigung des zuständigen Zulassungsausschusses.

Eine Gemeinschaftspraxis kann zudem mit mehreren Standorten geführt werden (sog. überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften).

In der Regel wird eine Gemeinschaftspraxis in der Form als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB) oder als Partnerschaftsgesellschaft (PartGG) geführt.

info

Der Vertrag über eine Berufsausübungsgemeinschaft sollte mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Rechtsform,
- Beteiligung der GesellschafterInnen und Stimmrecht,
- Personal,
- Gewinnbeteiligung,
- Geschäftsführung und Vertretung,
- Dauer,
- Kündigungs- und Trennungsregelungen,
- Aufnahme weiterer PartnerInnen und
- Haftung



Krankenversicherung

Für alle Personen und Berufsgruppen besteht seit dem 01. Januar 2009 eine Krankenversicherungspflicht (§ 193 Abs. 3 VVG). Die Krankenversicherung kann für ausschließlich selbstständige PsychotherapeutInnen mit eigener Praxis entweder in einer privaten Krankenversicherung oder auch in einer gesetzlichen Krankenkasse (als „freiwillige Mitgliedschaft“) erfolgen, sofern für die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse die Voraussetzungen des § 9 SGB V erfüllt sind.

Sollte eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich sein und private Krankenversicherungen den Abschluss eines Versicherungsvertrages ablehnen, so sollten Sie die ablehnende Versicherung auf den so genannten „Basistarif“ hinweisen. Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, diesen Basistarif im privaten Krankenversicherungssystem einzuführen und ihn an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung anzulehnen. Die privaten Krankenversicherer sind grundsätzlich verpflichtet, Sie zum Basistarif in die private Krankenversicherung aufzunehmen.

M Meldepflichten

Sie sind verpflichtet, verschiedenen Stellen die Aufnahme des Praxisbetriebs zu melden. Wir haben Ihnen zur Unterstützung am Ende der Broschüre eine Checkliste beigelegt.

Bei der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz müssen Sie sich unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer, der Praxisadresse und des Datums des Beginns Ihrer selbstständigen Tätigkeit anmelden. Die entsprechenden Formulare stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.lpk-rlp.de unter „Psychotherapeuten“ / „Formulare“ / „Mitgliedschaft“ zur Verfügung.

Weiterhin sollten Sie sich beim örtlichen Finanzamt melden. Dort erhalten Sie Auskünfte zur Betriebsnummer sowie zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung. Sofern Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen wollen, ist eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen. Für die Einkommenssteuer ist das Finanzamt am Wohnort, für die Umsatzsteuer das Finanzamt am Praxisort zuständig.

Weitere Meldungen sollten an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und bei Beschäftigung von MitarbeiterInnen ggf. an die Minijobzentrale, die gesetzliche Sozialversicherung und die Agentur für Arbeit gehen.

Bei bereits bestehender Berufshaftpflichtversicherung für die selbstständige Tätigkeit sollte die/der PraxisinhaberIn mindestens die Anschrift der Praxis seiner Versicherung anzeigen und ggf. den Versicherungsumfang nochmals prüfen lassen.

Bitte vergessen Sie weiterhin nicht, sich beim Psychotherapeutenversorgungswerk und beim Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ) zu melden (www.rundfunkbeitrag.de).



N Nebentätigkeit in eigener Praxis

Neben einer haupt- oder nebenberuflichen Anstellung ist eine nebenberufliche, selbstständige Tätigkeit als Psychologische(r) PsychotherapeutIn oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn berufsrechtlich erlaubt. Diese ist jedoch gemäß § 20 Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden.

Zu beachten ist, dass für eine selbstständige Nebentätigkeit die Zustimmung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers erforderlich sein kann. Dieses Erfordernis ergibt sich z. B. aus dem Individualarbeitsvertrag oder einem Tarifvertrag. Die Zustimmung darf von der/dem ArbeitgeberIn regelmäßig nicht ohne sachlichen Grund versagt werden. Für die/den ArbeitnehmerIn besteht also ein Anspruch auf eine Genehmigung, sofern betriebliche Interessen von der Aufnahme der selbstständigen Nebentätigkeit nicht berührt sind. So könnte die/der ArbeitgeberIn z. B. dann ihre/seine Zustimmung verweigern, wenn die/der ArbeitnehmerIn der/dem ArbeitgeberIn Konkurrenz machen würde oder die/der ArbeitnehmerIn ihren/seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht mehr nachkommen könnte.



Bei einer selbstständigen Nebentätigkeit als Psychologische(r) PsychotherapeutIn oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn gelten einige Besonderheiten:

1.) Krankenversicherung

Soweit Sie privat versichert sind, ändert sich nichts. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) müssen beachten, dass die Pflichtversicherung in der GKV regelmäßig nur solange besteht, wie der wirtschaftliche oder zeitliche Schwerpunkt noch auf dem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis liegt. Die Anstellung muss also deutlich als Haupttätigkeit erkennbar sein und die selbstständige Tätigkeit als Nebentätigkeit.

Folgendes lässt sich als grobe Faustregel sagen: Solange der zeitliche und wirtschaftliche Schwerpunkt auf der *Anstellung* liegt, besteht die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. In diesem Fall werden für die Beiträge auch nur die Einkünfte aus dem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis für die Beitragshöhe herangezogen.

Sobald aber die *selbstständige Tätigkeit* in Bezug auf Einkommen und/oder Arbeitszeit überwiegt, liegen die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr vor. In diesem Fall kann man innerhalb von drei Monaten gegenüber seiner Krankenkasse erklären, dass man freiwilliges Mitglied bleiben möchte. Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich dann aus dem Gesamteinkommen. Alternativ kann man eine private Krankenversicherung abschließen.

2.) Psychotherapeutisches Versorgungswerk (PVW)

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich, solange eine hauptberufliche Anstellung besteht. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft im psychotherapeutischen Versorgungswerk ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich vor Aufnahme der selbstständigen Nebentätigkeit zur Abklärung mit dem Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

Für ausführliche Informationen stehen Merkblätter des Versorgungswerkes auf dessen Homepage zur Verfügung:

www.p-v-w.eu

Weitere Informationen zum PVW finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 19.

3.) Berufshaftpflichtversicherung

Es ist zu beachten, dass für die selbstständige Tätigkeit eine eigene Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist. Mögliche Versicherungen, die über die/den ArbeitgeberIn abgeschlossen wurden, umfassen in aller Regel ausschließlich Tätigkeiten aus diesem Arbeitsverhältnis. Auch hier gilt gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 2 Heilberufsgesetz RLP die besondere Berufspflicht des Vorhaltens einer Berufshaftpflichtversicherung und des Nachweises gegenüber der Kammer.

P Praxisschild

Nach § 23 Abs. 1 der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (LPK RLP) muss das Praxisschild alle für PatientInnen notwendigen Informationen enthalten. Auf dem Praxisschild sind daher mindestens Name und Berufsbezeichnung (§ 2 Berufsordnung der LPK RLP), bei einer vertragspsychotherapeutischen Zulassung auch Sprechzeiten aufzunehmen. Weiterhin kann das Praxisschild auf mögliche Kommunikationswege und Behandlungsschwerpunkte hinweisen. Das Schild kann auch darüber informieren, ob es sich um eine Privatpraxis handelt oder ob die Praxis durch die Kassenärztliche Vereinigung zugelassen ist. Besondere Vorgaben gelten für Berufsausübungsgemeinschaften: Es muss sichergestellt werden, dass die rechtliche Form des Zusammenschlusses kenntlich gemacht wird und dass im Rechtsverkehr und bei öffentlichen Ankündigungen die Namen *aller* Partner und deren Berufsbezeichnungen angegeben werden.

Andere Bezeichnungen als „Praxis“ bedürfen der Genehmigung durch die Kammer, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen sind (§ 23 Abs. 2 der Berufsordnung der LPK RLP). Wie andere Vorschriften der Berufsordnung verfolgt diese Vorschrift präventive Zwecke: Die Kammer prüft im Vorfeld, ob die von Ihnen geplante Bezeichnung dem Berufs- und Wettbewerbsrecht entspricht.



Das schützt Sie vor Auseinandersetzungen mit PatientInnen, RechtsanwältInnen oder BerufskollegInnen über die gewählten Bezeichnungen.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema gibt Ihnen die Broschüre „Berufsbezeichnung, Praxisschild und Werbung“, die Sie sich auf unserer Homepage herunterladen können:

www.lpk-rlp.de in der Rubrik „Info-Portal“ / „Publikationen der LPK RLP und der BPTK“.

Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW)

Approbierte PsychotherapeutInnen sind in Rheinland-Pfalz seit dem 30. Mai 2005 grundsätzlich Mitglieder im Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW). Gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz beginnt die Mitgliedschaft im PVW; gleiches gilt für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammern in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Hessen. Ohne dass ein Vertrag geschlossen wird, besteht kraft Gesetz eine Mitgliedschaft im PVW, daher ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung nicht vorgesehen. Jedes Mitglied des PVW muss einen monatlichen Pflichtbeitrag für seine Altersvorsorge zahlen.

Dieser beträgt mindestens fünf Zehntel des jeweils geltenden Höchstbeitrages. Wenn Sie sich für eine einkommensbezogene Berechnung entscheiden, zahlen Sie 9,30 % des Gewinns (vor Steuern in 2018) aus der selbstständigen Tätigkeit und auf Wunsch auch 9,35 % aus dem Bruttoeinkommen aus der nicht-selbstständigen Tätigkeit (Angestelltenverhältnis).

Alternativ können Sie den Beitrag auch nach der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung berechnen lassen. Dies entspricht einem festen Beitrag von monatlich 604,50 € bei fünf Zehntel im Jahr 2018. Wahlweise kann auch der Sechs-, Sieben-, Acht-, Neun- oder Zehn-Zehntel-Beitrag fest oder einkommensbezogen gewählt werden. Mitglieder deren Selbstständigkeit erst kürzlich begonnen hat, können auf Antrag für die ersten drei Jahre ihrer Selbstständigkeit den ermäßigten Beitrag von ein, zwei, drei, vier oder fünf Zehntel zahlen.

Eine Befreiung von der Mitgliedschaft ist z. B. für Angestellte unter besonderen Bedingungen möglich.

Für ausführliche Informationen stehen Merkblätter des Psychotherapeutenversorgungswerkes auf dessen Homepage zur Verfügung: www.p-v-w.eu.

R

Rundfunkbeitrag

Seit dem 01. Januar 2013 muss für jede Betriebsstätte ein pauschaler Rundfunkbeitrag entrichtet werden. Eine Praxis ist nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Betriebsstätte. Wird die Praxis in Räumlichkeiten eingerichtet, die sich innerhalb einer privaten Wohnung befinden und ausschließlich über die Privatwohnung betreten werden können, so muss für die Praxis grundsätzlich kein eigener Rundfunkbeitrag bezahlt werden, wenn bereits für die Wohnung der Beitrag

entrichtet wird. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen (Praxisgemeinschaften) kann die gesamte Räumlichkeit nur dann als eine einzige Betriebsstätte angemeldet werden, wenn zwischen den Einzelpraxen keine erkennbare räumliche Trennung besteht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.

S

Steuern

Wenn Sie selbstständig tätig sind, müssen Sie sich beim Finanzamt als „FreiberuflerIn“ anmelden. Das Finanzamt vergibt in diesem Zusammenhang auch die Steuernummer.

Einige Finanzämter bieten im Rahmen dieser Anmeldepflicht Beratungsgespräche an. Es ist ratsam, solche Angebote zu nutzen, um die wesentlichen Vorgaben für eine selbstständige Tätigkeit aus der Perspektive der Finanzbehörde kennen zu lernen. Als Ergänzung sollten Sie auch im Vorfeld mit Ihrer/Ihrem SteuerberaterIn sprechen. Diese(r) kann für steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen eine wesentliche Unterstützung beim Praxisbetrieb sein. Allerdings ist diese Dienstleistung gebührenpflichtig. Dabei haben die SteuerberaterInnen teilweise einen weitgesteckten Ermessensspielraum bei der Berechnung der Gebühren. Je nach eingeschätzter Komplexität der Vorgänge können erhebliche Kostenunterschiede anfallen.

Als niedergelassene(r) PsychotherapeutIn in freiberuflicher Tätigkeit zahlen Sie grundsätzlich **Einkommenssteuer**. Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinns reicht in der Regel die sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) fällt für die heilberufliche Tätigkeit nicht an. Allerdings können Sie neben der Psychotherapie im engeren Sinne auch Dienstleistungen erbringen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (z. B. Coaching, Supervision, Gutachtenerstellung, Vorträge, Bücher etc.).

Wird in diesen Fällen Umsatzsteuer erhoben, hat das den Vorteil der Vorsteuerabzugsberechtigung. Das bedeutet, dass das Finanzamt die bei Anschaffungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet, diese ist also ein durchlaufender Posten.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich von der Umsatzsteuer gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) befreien zu lassen. Danach muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt und auch keine erhoben werden, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz im vergangenen Jahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Kleinunternehmerklausel“.



Falls Sie MitarbeiterInnen beschäftigen, müssen Sie ebenfalls **Lohnsteuer** abführen.

Unserer Broschüre „Steuertipps für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ können Sie viele weitere nützliche Informationen zum Thema Steuern entnehmen.

Sie finden die Broschüre zum Download auf unserer Homepage www.lpk-rlp.de in der Rubrik „Info-Portal“ / „Publikationen der LPK RLP und der BPTK“.

V Versicherungen, freiwillige

Es gibt zahlreiche freiwillige Versicherungsangebote (z. B. private Berufsunfähigkeitsversicherung, berufliche Unfallversicherung, Rechtsschutz, Versicherung gegen Praxisausfall...), neben den zwingend erforderlichen Sozialversicherungen und der Berufshaftpflichtversicherung. Ob der Abschluss einer weiteren freiwilligen Versicherung sinnvoll ist, kann pauschal

nicht beantwortet werden. Das hängt sehr von den wirtschaftlichen und sonstigen privaten Gegebenheiten der/des Praxisinhaberin/Praxisinhabers, des Umfangs des Praxisbetriebs sowie den persönlichen Wünschen ab. Jedes Versicherungsangebot verlangt eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung.

W Werbung

PsychotherapeutInnen haben ein **Recht auf Werbung** und dürfen deshalb auf ihre Tätigkeit werbend hinweisen. Eine auf die Steigerung des beruflichen Erfolgs gerichtete Außendarstellung ist Inhalt der grundrechtlich verankerten psychotherapeutischen Berufsfreiheit. Allerdings muss bei jeder Form der Außendarstellung oder Werbung bedacht werden, dass Gesetze und Berufsordnungen bestehen, die die Werbung von PsychotherapeutInnen reglementieren.

Der rechtliche Rahmen wird im Wesentlichen durch die Berufsordnung der LPK RLP, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Heilmittelwerbegesetz (HWG) vorgegeben. Das HWG gilt über § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, soweit diese mit Verfahren und Behandlungen werben und die Werbeaussage sich auf das Erkennen, Beseitigen oder Lindern von Krankheiten, Leiden oder krankhaften Beschwerden bezieht. Folgendes sollten Sie bei der Werbung für Ihre Tätigkeit unterlassen: Verwendung von Superlativen, „marktschreierische“ Auftritte, Werbung mit Äußerungen Dritter (z.B. Empfehlungsschreiben oder Dankes-

briefe) oder Abgabe von Erfolgsgarantien oder Heilungsversprechen. Angemessene Werbemaßnahmen sind dagegen beispielsweise sachliche Anzeigen in Zeitungen, fachliche oder wissenschaftliche Veröffentlichungen, Hinweise auf Zertifizierung der Praxis sowie die Erstellung und Verbreitung eines Corporate Designs (Logo), von Flyern, Praxisbroschüren, Patientenzeitenungen zur Auslage innerhalb der Praxis und das Betreiben einer Praxis-Homepage. Im Rahmen der Werbung können Sie sachliche Informationen zu Ihrer Tätigkeit weitergeben. Möglich ist die Präsentation von berufsbezogenen Informationen rund um Ihre Person und Ihre Praxis sowie organisatorische Hinweise zu Ihrer Erreichbarkeit und zu Ihren Öffnungszeiten. Die Informationen sollten für die Patienten leicht verständlich sein.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema gibt Ihnen hierzu unsere Broschüre „Berufsbezeichnung, Praxisinformation, Werbung“, die Sie sich auf unserer Homepage www.lpk-rlp.de in der Rubrik „Info-Portal“ / „Publikationen der LPK RLP und der BPTK“ herunterladen können.

Z Zulassung

Wenn Sie eine Zulassung als VertragspsychotherapeutIn anstreben, sollten Sie einen Eintrag in die Warteliste desjenigen Planungsbereichs beantragen, in dem für Sie eine Niederlassung in Betracht kommt. Der Eintrag in mehrere Wartelisten ist dabei möglich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Warteliste ist der vorherige Eintrag in das Arzt- bzw. Psychotherapeutenregister. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz stellt hierfür auf ihrer Homepage Formblätter zur Verfügung. So können Sie parallel zum Registereintrag auch den Wartelisteintrag beantragen:

kv-rlp.de/mitglieder/service/formulare/

Bitte beachten Sie, dass die Anträge gebührenpflichtig sind.

info

WICHTIG!

Die Aufnahme in das Arztregister- bzw. Psychotherapeutenregister und in die Wartelisten sollte so zügig wie möglich nach Erteilung der Approbation erfolgen! Bei der Vergabe der Zulassungen ist es nämlich für den Zulassungsausschuss ein wichtiges Kriterium, wie lange Sie bereits in die Warteliste eingetragen sind.

Checkliste: Anzeige- und Meldepflichten

- Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (LPK RLP)**

Melden Sie der Kammer bitte die Aufnahme Ihrer selbstständige Tätigkeit unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer, der Praxisadresse und des Datums des Beginns der Selbstständigkeit. Die entsprechenden Formulare stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.lpk-rlp.de im Bereich „Mitglieder“ / „Formulare“ / „Mitgliedschaft“ zur Verfügung. Auch Zusammenschlüsse mit BerufskollegInnen oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen (Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft) müssen der LPK RLP angezeigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des § 21 der Berufsordnung LPK RLP.
- Örtliches zuständiges Finanzamt**

Dort erhalten Sie Auskünfte zur Betriebsnummer sowie zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung. Sofern Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen wollen, ist eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen. Für die Einkommenssteuer ist das Finanzamt am Wohnort, für die Umsatzsteuer das Finanzamt am Praxisort zuständig.
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Postfach 760224; 22052 Hamburg; Tel.: 040/202-070
- Minijobzentrale**

Wenn Sie ArbeitnehmerInnen, auch Reinigungskräfte oder andere geringfügig Beschäftigte in Ihrer Praxis beschäftigen, müssen Sie diese bei der Minijobzentrale registrieren. Die Minijobzentrale meldet ihrerseits die ArbeitnehmerInnen bei der Knappschaft-Bahn-See, dort können Sie im Krankheitsfall des geringfügig Beschäftigten einen Teil der Lohnfortzahlung ersetzt bekommen.
- Gesetzliche Sozialversicherung**

Bei der Neueinstellung von ArbeitnehmerInnen müssen Sie diese bei der gesetzlichen Sozialversicherung melden. Zuständige Einzugsstelle ist die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers. Die Anmeldung hat über das maschinelle Meldeverfahren zu erfolgen.
- Agentur für Arbeit**

Hier müssen Sie eine Betriebsnummer beantragen, wenn Sie ArbeitnehmerInnen beschäftigen.
- Berufshaftpflichtversicherung**

Jedes Kammermitglied, das psychotherapeutisch tätig ist, muss gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 2 HeilBG RLP über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für ihre/seine Tätigkeit verfügen. Bei bereits bestehender Berufshaftpflichtversicherung für die selbstständige Tätigkeit sollte die /der PraxisinhaberIn mindestens die Anschrift der Praxis seiner Versicherung anzeigen.
- Versorgungswerk für Psychotherapeuten (PVW)**

Jedes Kammermitglied ist automatisch Mitglied des PVW. Die Mitgliedsunterlagen werden Ihnen vom PVW übersandt.
- Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung RLP**

Dieser Eintrag ist dann notwendig, wenn Sie im Rahmen der Kostenerstattung, Beihilfe oder Privatversicherung Behandlungskosten abrechnen wollen, sowie bei der Aufnahme in die Kassenärztliche Vereinigung.
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ)**

Melden Sie hier die Praxis als Betriebsstätte an.

Checkliste: Datenschutz

ZWINGEND ERFORDERLICH

- Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die im Praxisbetrieb anfallen
datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/
- Auflistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. TOMs), die die Praxis zum Schutz von personenbezogenen Daten ergreift.
bvnet.de/wp-content/uploads/2017/06/Muster_Verz_der_Verarbeitungstaetigkeiten_TOMs.pdf
- Bereitstellung einer Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis, zum Beispiel als Aushang in den Praxisräumen und/oder auf der Praxis-Homepage.
lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/Muster_Patienteninformation.pdf
- Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung und Verschwiegenheitspflicht mit SoftwareanbieterInnen und anderen DienstleisterInnen. Solche Verträge sind notwendig, wenn die GeschäftspartnerInnen auf PatientInnen- oder MitarbeiterInnen-daten zugreifen können.
gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf

GEGEBENENFALLS ERFORDERLICH

- Bei großen Praxen (mehr als 10 Beschäftigte):
Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten und
Meldung an die Aufsichtsbehörde
- In seltenen Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein, zum Beispiel wenn große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet oder die Praxisräume systematisch videoüberwacht werden. Diese Praxen benötigen unabhängig von ihrer Größe ebenfalls einen/eine Datenschutzbeauftragte/n.
- Wenn Sie mit Einwilligungserklärungen der PatientInnen arbeiten, zum Beispiel zur Weitergabe von Daten an eine private Verrechnungsstelle, müssen die Erklärungen einen Hinweis auf Widerrufbarkeit haben.
- Bei Verwendung einer Praxis-Homepage oder Facebook-Seite ist eine der DS-GVO entsprechende Datenschutzerklärung aufzunehmen und es müssen die besonderen Anforderungen an die Nutzung von Kontaktformularen oder für einen Praxis-Newsletter umgesetzt werden.
bptk.de/uploads/media/20180518_muster-datenschutzerklaerung.pdf



